

Gebührenreglement

Anhang V / 3 zum Leitbild und Schulreglement der Hotelfachschule Zürich

Gültig ab 1. Juni 2023

Hotelfachschule Zürich
Höhere Fachschule HF

Inhalt

1.	GRUNDSÄTZE	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Tarife	3
2.	FINANZIELLE LEISTUNGEN	3
2.1.	Grundsätzliche Leistungen	3
2.2.	Teilzahlungen	3
2.3.	Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung	4
2.3.1.	Einschreibegebühr	4
2.3.2.	Schul- und Verpflegungsgeld	4
2.3.3.	Depot	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3.4.	Gebühren Wiederholungsprüfungen	4
2.4.	Skonto	5
3.	REDUKTION DES SCHULGELDES	5
4.	ZAHLUNGSVERZUG	5
4.1.1.	Einschreibegebühr und Depot	5
4.1.2.	Schul- und Verpflegungsgeld	5
4.1.3.	Gebühren Wiederholungsprüfungen	6
4.2.	Preiserhöhungen	6
5.	RÜCKERSTATTUNG VON SCHUL- UND VERPFLEGUNGSGELDERN	6
5.1.	Grundsatz	6
5.2.	Widerruf vor Beginn des 1. Semesters	6
5.3.	Widerruf nach Semesterbeginn	7
6.	INKRAFTTRETEN	7
7.	SUBVENTIONEN	7

1. Grundsätze

1.1. Geltungsbereich

1 Das Gebührenreglement ist ein integrierter Bestandteil des Leitbildes und Schulreglements Hotelfachschule Zürich (nachfolgend "Schule") und regelt:

- a. Die finanziellen Leistungen der Studierenden;
- b. Die Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten;
- c. Die Leistungen bei vorzeitigem Rücktritt vom Schulvertrag.

1.2. Tarife

2 Die geltenden Tarife sind auf dem Formular Schulgeld und Nebenkosten ersichtlich. Preiserhöhungen bleiben vorbehalten.

2. Finanzielle Leistungen

2.1. Grundsätzliche Leistungen

3 **Einschreibengebühr:** Die Einschreibengebühr deckt den Aufwand zur Prüfung der Anmeldeunterlagen.

4 **Schulgeld:** Das Schulgeld deckt die Kosten für den Unterricht der einzelnen Semester.

5 **Verpflegungsgeld:** Das Verpflegungsgeld deckt die Kosten der Verpflegung sowie die damit verbundenen Aufwände.

6 **Depot:** Das Depot stellt die Kosten für zusätzlich anfallende Kosten sicher und wird bei Bezahlung der tatsächlichen Kosten am Ende der Ausbildung zurückerstattet. Das Depotguthaben wird nicht verzinst.

7 **Gebühren Wiederholungsprüfungen:** Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen decken den Aufwand der Schule zur Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungsprüfungen.

2.2. Teilzahlungen

8 Bei Bedarf kann für das Schul- und Verpflegungsgeld ein Ratenzahlungsplan mit der Schule beantragt und vereinbart werden. Sofern im Einzelnen keine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten die folgenden Konditionen:

- a. Fälligkeit der Raten je per ersten Tag eines Monats
- b. Verzinsung der Schuld gem. OR

- c. Ein Zahlungsverzug richtet sich nach Randziffer 2.2 b. Das Einverlangen des vollen Betrages mit rechtlichen Schritten bleibt vorbehalten.

2.3. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

2.3.1. Einschreibgebühr

- 9 Die Einschreibgebühr CHF 500.– wird nach gegenseitiger Unterzeichnung der rechtsgültigen Vereinbarung, durch die Schule in Rechnung gestellt. Sie wird spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 10 Die Einschreibgebühr wird in keinem Falle zurückerstattet, auch nicht im Falle eines Rückzugs der Anmeldung oder einem Nichtantreten des Kurses.

2.3.2. Schul- und Verpflegungsgeld

- 11 Schul- und Verpflegungsgeld sind wahlweise als Einmalzahlung, jährlich oder pro Semester zu begleichen.
- 12 Schul- und Verpflegungsgeld werden in der Regel drei Monate vor Studienbeginn in Rechnung gestellt. Auf Anfrage werden kurzfristige Eintritte bis 5 Tage vor Semesterbeginn bewilligt und direkt mit dem Schulvertrag in Rechnung gestellt.
- 13 Schul- und Verpflegungsgeld werden innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Vorbehalten bleiben Ratenzahlungsvereinbarungen. Für kurzfristig eingetretene Studierende gem. 2.3.2./11 gilt als Zahlungsziel der erste Schultag (Valuta).
- 14 Lehrmittel, Demonstrationsmaterial, Seminar- und Workshopunterlagen, Prüfungsgebühren (ohne Wiederholungsprüfungen) und Zertifikate sind im Schulgeld enthalten.
- 15 Im Verpflegungsgeld enthalten sind 3 Mahlzeiten (inkl. Pausenverpflegung) während den Unterrichtstagen im Schulgebäude.

2.3.3. Gebühren Wiederholungsprüfungen

- 16 Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig vor den Wiederholungsprüfungen von der Schule in Rechnung gestellt.
- a. Für Wiederholungsprüfungen wird ein Gebühr von CHF 500.- (E-Portfolio / Diplomarbeit) und CHF 300.– (für alle anderen Prüfungen) pro Prüfung in Rechnung gestellt. In dieser Gebühr enthalten ist die Teilnahme bei allfälligen Repetitionstage des jeweiligen Unterrichtes.
- 17 Die Gebühren für Wiederholungsprüfungen sind spätestens 20 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

2.4. Skonto

- 18 Bei gleichzeitiger Zahlung des Totalbetrages wird ein Skonto von 5 % auf das Schulgeld gewährt. Bei einer Rückerstattung von Schulgeldern wird der Skontoabzug anteilmässig in Abzug gebracht.

3. Reduktion des Schulgeldes

- 19 Studierende mit einem einschlägigen EFZ werden im 1. Semester von bestimmten Unterrichtsteilen dispensiert, dadurch wird gemäss Angaben auf der aktuellen Tarifliste eine einmalige Schulgeldreduktion wirksam.

4. Zahlungsverzug

4.1.1. Einschreibegebühr

- 20 Im Fall des Verzugs der Zahlung von Einschreibegebühr erfolgt keine Mahnung. Der Studienplatz wird seitens der Schule nach Erhalt der Einschreibegebühr garantiert.

4.1.2. Schul- und Verpflegungsgeld

- 21 Schul- und Verpflegungsgeld sind fristgerecht zu entrichten.
- 22 Im Fall von Zahlungsverzug erfolgen zwei Mahnungen, wobei für die erste Mahnung eine Gebühr von CHF 20.–, für die zweite eine Gebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt wird.
- 23 Nach erfolgloser zweiter Mahnung erfolgt die Betreibung. Allfällige Kosten eines Betreibungsverfahrens inkl. Rechtsöffnungsverfahren, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 24 Zusätzlich zu den Mahngebühren und den Rechtsverfolgungskosten wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins gem. OR erhoben.
- 25 Sind bei Semesterbeginn Zahlungen ausstehend ist die Schule berechtigt, den Studierenden von der Teilnahme am Unterricht auszuschliessen.
- 26 Anrecht auf Aushändigung eines Diploms hat nur, wer alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule erfüllt hat.
- 27 Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist die Schule berechtigt, den Schulvertrag fristlos aufzuheben. Dies entbindet den Studierenden nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen. Allenfalls zusätzliche Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

4.1.3. Gebühren Wiederholungsprüfungen

28 Im Fall des Verzugs zur Zahlung der Gebühren für die Wiederholungsprüfungen wird der Studierende nicht zur Wiederholungsprüfung zugelassen.

4.2. Preiserhöhungen

29 Die Schule ist jederzeit berechtigt ihre Preisliste anzupassen.

30 Für den Studierenden sind die im Schulvertrag festgelegten Kosten verbindlich. Vorbehalten bleiben Preisänderungen bei Schulunterbrüchen.

31 Änderungen der Preisliste werden in der Regel bis spätestens drei Monate vor Semesterbeginn publiziert.

5. Rückerstattung von Schul- und Verpflegungsgeldern

5.1. Grundsatz

32 Gemäss Schulvertrag ist der Studierende berechtigt, den Schulvertrag jederzeit fristlos zu kündigen, bzw. zu widerrufen.

33 Die Schule ist unter bestimmten Bedingungen ebenfalls berechtigt, den Studierenden von der Schule zu weisen (disziplinarische Gründe), bzw. den Schulvertrag aufzuheben (Zahlungsverzug; siehe Randziffer 27).

34 Im Fall des Rücktritts vom Vertrag, bzw. des Widerrufs des Vertrags bleiben die nachfolgenden Schulgelder geschuldet.

5.2. Widerruf vor Beginn des 1. Semesters

35 Geht der Widerruf des Schulvertrags sechs (6) Monate vor Beginn des 1. Semesters bei der Schule ein, ist kein Schul- und Verpflegungsgeld geschuldet. Sofern bereits eine Zahlung eingegangen ist, wird diese vollumfänglich zurückerstattet.

36 Geht der Widerruf des Schulvertrags zwischen dem sechsten (6.) und dritten (3.) Monat vor Semesterbeginn bei der Schule ein, ist 50% des Schulgeldes des entsprechenden Semesters geschuldet. Sofern bereits eine Zahlung eingegangen ist, werden das Verpflegungsgeld sowie die 50% des geschuldeten Schulgelds übersteigende Zahlung zurückerstattet.

37 Geht der Widerruf des Schulvertrags unter drei (3) Monate vor Semesterbeginn bei der Schule ein, ist das volle Schulgeld des entsprechenden Semesters geschuldet. Sofern bereits eine Zahlung eingegangen ist, wird das Verpflegungsgeld zurückerstattet, soweit das Schulgeld des entsprechenden Semesters gedeckt ist.

5.3. Widerruf nach Semesterbeginn

38 Bei einem Widerruf des Schulvertrags nach Semesterbeginn bleibt das Schulgeld des entsprechenden Semesters vollumfänglich geschuldet. Das Verpflegungsgeld bleibt für den Monat, in welchem der Widerruf bei der Schule eingegangen ist oder von der Schule ausgesprochen wurde, geschuldet.

39 Im Fall der Vorauszahlung werden die Verpflegungsgelder insofern sie nach Randziffer 38 nicht geschuldet sind, zurückerstattet.

40 Im Fall eines Ratenzahlungsplans bleibt das Schulgeld sowie das geschuldete Verpflegungsgeld für das entsprechende Semester geschuldet. Die entsprechenden Raten werden eingefordert.

6. Inkrafttreten

41 Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Juni 2023 in Kraft und wird dem Leitbild und Schulreglement der Hotelfachschule Zürich als Anhang V / 3 beigelegt.

7. Subventionen

42 Subventionsanspruch: Werden die Unterlagen zur Anmeldung der Subventionsansprüche nicht fristgerecht durch die Studenten vollständig und korrekt eingereicht, so wird die Hotelfachschule Zürich vor, den verlorenen Subventionsanspruch an den Studenten in Rechnung zu stellen.

Zürich, 1. Juni 2023



Fred Heinzelmänn

Direktor



Adrian Aeschlimann

Leiter Ausbildung